

Donnerstag den 8. April 1909.

(1245) 3-2

Z. 8035.

Kundmachung.

der k. k. Landesregierung für Krain vom 3. April 1909, Z. 8035, betreffend die Feststellung der Tage und Orte der Hauptstellung der Wehrpflichtigen in Krain für das Jahr 1909.

Unter Bezugnahme auf die Kundmachung vom 17. Februar 1909, L.-G.-Bl. Nr. 5, wird nachstehender Reise- und Geschäftsplan der Stellungskommissionen für die in den Monaten April, Mai und Juni durchzuführende Hauptstellung in Krain zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reise- und Geschäftsplan der Stellungskommissionen im Jahre 1909.

A.

I. Stellungskommission

des k. u. k. Ergänzungsbezirkskommandos Nr. 17.

Am 13. April Reise nach Treffen.
Am 14. April Stellung in Treffen für den gleichnamigen Gerichtsbezirk; auch Reise nach Seisenberg.

Am 15. April Stellung in Seisenberg für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

Am 16. April Reise nach Rudolfswert.

Am 17., 19. und 20. April Stellung in Rudolfswert für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

Am 21. April Reise nach Möttling.

Am 22. April Stellung in Möttling für den gleichnamigen Gerichtsbezirk; auch Reise nach Tschernembl.

Am 23. April Stellung in Tschernembl für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

Am 24. April Reise nach Gottschee.

Am 26. und 27. April Stellung in Gottschee für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

Am 28. April Reise nach Reifnitz.

Am 29. und 30. April Stellung in Reifnitz für den gleichnamigen Gerichtsbezirk; am 30. April auch Reise nach Großblaschitz.

Am 1. Mai Stellung in Großblaschitz für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

Am 2. Mai Reise nach Weixelburg.

Am 3. und 4. Mai Stellung in Weixelburg für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

Am 5. Mai Reise nach Littai.

Am 6., 7. und 8. Mai Stellung in Littai für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

Am 9. Mai Reise nach Prevoje.

Am 10. und 11. Mai Stellung in Prevoje für den Gerichtsbezirk Egg.

Am 12. Mai Reise nach Stein.

Am 13. und 14. Mai Stellung in Stein für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

Am 15. Mai Reise nach Bischoflack.

Am 17., 18. und 19. Mai Stellung in Bischoflack für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

Am 20. Mai Reise nach Krainburg.

Am 21., 22. und 24. Mai Stellung in Krainburg für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

Am 25. Mai Reise nach Neumarkt.

Am 26. Mai Stellung in Neumarkt für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

Am 27. Mai Reise nach Radmannsdorf.

Am 28., 29. Mai und 1. Juni Stellung in Radmannsdorf für die Gerichtsbezirke Radmannsdorf und Kronau.

Am 2. Juni Reise nach Ratschach.

Am 3. Juni Stellung in Ratschach für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

Am 4. Juni Reise nach Nassenfuß.

Am 5. Juni Stellung in Nassenfuß für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

Am 6. Juni Reise nach Landstraß.

Am 7. und 8. Juni Stellung in Landstraß für den gleichnamigen Gerichtsbezirk; am 8. Juni auch Reise nach Gurkfeld.

Am 9. und 11. Juni Stellung in Gurkfeld für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

II. Stellungskommission

des k. u. k. Ergänzungsbezirkskommandos Nr. 17.

Am 7., 8. und 10. Mai Stellung in Laibach für die Stadt Laibach.

Am 11., 12., 13. und 14. Mai Stellung in Laibach für den Gerichtsbezirk Laibach Umgebung; am 14. Mai auch Reise nach Oberlaibach.

Am 15. und 17. Mai Stellung in Oberlaibach für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

B.

Stellungskommission

des k. u. k. Ergänzungsbezirkskommandos Nr. 97.

Am 11. Mai Reise nach Idria.

Am 12. und 13. Mai Stellung in Idria für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

Am 14. Mai Reise nach Loitsch.

Am 15. Mai Stellung in Loitsch für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

Am 16. Mai Reise nach Zirknitz.

Am 17. Mai Stellung in Zirknitz für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

Am 18. Mai Reise nach Laas.

Am 19. Mai Stellung in Laas für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

Am 20. Mai Reise nach Adelsberg.

Am 21., 22. und 24. Mai Stellung in Adelsberg für die Gerichtsbezirke Adelsberg und Senosetsch.

Am 25. Mai Reise nach Wippach.

Am 26. und 27. Mai Stellung in Wippach für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

Am 28. Mai Reise nach Ill.-Feistritz.

Am 29. Mai und am 1. Juni Stellung in Ill.-Feistritz für den gleichnamigen Gerichtsbezirk.

Für den k. k. Landespräsidenten:

Rudolf Graf Chorinsky m. p.

St. 8035.

Razglas.

c. kr. deželne vlade za Kranjsko z dne 3. aprila 1909., št. 8035, s katerim se določujejo dnevi in kraji glavnega nabora vojni dolžnosti zavezanih na Kranjskem za leto 1909.

Pozivno na razglas z dne 17. februarja 1909, dež. zak. št. 5, se v nastopnem daje na občno znanje popotni in opravljeni načrt nabornih komisij za glavni nabor, ki se izvrši na Kranjskem meseca aprila, majnika in junija 1909.

Popotni in opravljeni načrt nabornih komisij leta 1909.

A.

I. naborna komisija

c. in kr. dopolnitvenega okrajnega poveljstva št. 17.

Dne 13. aprila potovanje v Trebnje.

Dne 14. aprila nabor v Trebnjem za istoimenski sodni okraj; potovanje v Žužemberk.

Dne 15. aprila nabor v Žužemberku za istoimenski sodni okraj.

Dne 16. aprila potovanje v Rudolfovo.

Dne 17., 19. in 20. aprila nabor v Rudolfovu za istoimenski sodni okraj.

Dne 21. aprila potovanje v Metliko.

Dne 22. aprila nabor v Metliki za istoimenski sodni okraj; potovanje v Črnomelj.

Dne 23. aprila nabor v Črnomlju za istoimenski sodni okraj.

Dne 24. aprila potovanje v Kočevje.

Dne 26. in 27. aprila nabor v Kočevju za istoimenski sodni okraj.

Dne 28. aprila potovanje v Ribnico.

Dne 29. in 30. aprila nabor v Ribnici za istoimenski sodni okraj; dne 30. aprila tudi potovanje v Velike Lašče.

Dne 1. maja nabor v Velikih Laščah za istoimenski sodni okraj.

Dne 2. maja potovanje v Višnjo goro.

Dne 3. in 4. maja nabor v Višnji gori za istoimenski sodni okraj.

Dne 5. maja potovanje v Litijo.

Dne 6., 7. in 8. maja nabor v Litiji za istoimenski sodni okraj.

Dne 9. maja potovanje v Prevoje.

Dne 10. in 11. maja nabor v Prevojah za sodni okraj Brdo.

Dne 12. maja potovanje v Kamnik.

Dne 13. in 14. maja nabor v Kamniku za istoimenski sodni okraj.

Dne 15. maja potovanje v Skofjo Loko.

Dne 17., 18. in 19. maja nabor v Skofji Loki za istoimenski sodni okraj.

Dne 20. maja potovanje v Kranj.

Dne 21., 22. in 24. maja nabor v Kranju za istoimenski sodni okraj.

Dne 25. maja potovanje v Tržič.

Dne 26. maja nabor v Tržiču za istoimenski sodni okraj.

Dne 27. maja potovanje in Radovljico.

Dne 28., 29. maja in 1. junija nabor v Radovljici za sodna okraja Radovljica in Kranjska gora.

Dne 2. junija potovanje v Radeče.

Dne 3. junija nabor v Radečah za istoimenski sodni okraj.

Dne 4. junija potovanje v Mokronog.

Dne 5. junija nabor v Mokronogu za istoimenski sodni okraj.

Dne 6. junija potovanje v Kostanjevico.

Dne 7. in 8. junija nabor v Kostanjevici za istoimenski sodni okraj; dne 8. junija tudi potovanje v Krško.

Dne 9. in 11. junija nabor v Krškem za istoimenski sodni okraj.

II. naborna komisija

c. in kr. dopolnitvenega okrajnega poveljstva št. 17.

Dne 7., 8. in 10. maja nabor v Ljubljani

za mesto Ljubljana.

Dne 11., 12., 13. in 14. maja nabor v Ljubljani za sodni okraj ljubljanska okolica; dne 14. maja tudi potovanje na Vrhniko.

Dne 15. in 17. maja nabor na Vrhniki za istoimenski sodni okraj.

B.

Naborna komisija

c. in kr. dopolnitvenega okrajnega poveljstva št. 97.

Dne 11. maja potovanje v Idrijo.

Dne 12. in 13. maja nabor v Idriji za istoimenski sodni okraj.

Dne 14. maja potovanje v Logatec.

Dne 15. maja nabor v Logatcu za istoimenski sodni okraj.

Dne 16. maja potovanje v Cirknico.

Dne 17. maja nabor v Cirknici za istoimenski sodni okraj.

Dne 18. maja potovanje v Lož.

Dne 19. maja nabor v Ložu za istoimenski sodni okraj.

Dne 20. maja potovanje v Postojno.

Dne 21., 22. in 24. maja nabor v Postojni za sodna okraja Postojna in Senožeče.

Dne 25. maja potovanje v Vipavo.

Dne 26. in 27. maja nabor v Vipavi za istoimenski sodni okraj.

Dne 28. maja potovanje v Ilirsko Bistrico.

Dne 29. maja in dne 1. junija nabor v Ilirski Bistrici za istoimenski sodni okraj.

Za c. kr. deželnega predsednika:

Rudolf grof Chorinsky s. r.

(1290)

Z. 8064.

Kundmachung

der k. k. Landesregierung in Laibach vom 5. April 1909, Z. 8064, betreffend die Durchfuhr von tierischen Rohstoffen und Produkten aus Serbien.

Das k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlaß vom 1. April 1909, Z. 12.632/1679, mit Bezug auf die Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 1. April 1909, R. G. Bl. Nr. 52, betreffend die Anwendung der allgemeinen Zollsätze des geltenden Zolltarifs auf serbische Provenienzen, und mit Rücksicht auf die Verfügungen des königlich ungarischen Ackerbauministeriums vom ersten April 1909 unter gleichzeitiger Aufhebung seines Erlasses vom 29. August 1908, Z. 35.616/4723 (h. o. Erlaß vom 3. September 1908, Z. 20.642), bezüglich der Durchfuhr von tierischen Rohstoffen und Produkten aus Serbien durch die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, für die Zeit vom 1. April 1909 bis auf weiteres nachstehendes angeordnet:

I. Die Durchfuhr:

- von Konserven in hermetisch geschlossenen Büchsen;
- von fabrikmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle;
- von getrockneten oder gesalzenen Därmen in geschlossenen Kisten oder Fässern;
- von geschmolzenem Talg und solchem Schweinefett;
- von Eiern, Topfen, Käse und Butter unterliegt aus veterinärpolizeilichen Gründen keiner Beschränkung.

II.

Die Durchfuhr:

- von Wolle, welche nicht fabrikmäßig oder überhaupt nicht gewaschen, jedoch in geschlossenen Säcken verpackt ist;
- von Knochen, Hörnern, Klauen, Häuten, Rinds- und Ziegenhaaren und Schweineborsten, alle diese Artikel in trockenem Zustande, dann
- von geschmolzenem Talg in Fässern oder Wannen

wird dann zugelassen, wenn in der Eintrittstation durch ein von einem Staatstierarzte ausgestelltes Zeugnis nachgewiesen erscheint, daß die tierischen Rohstoffe von gesunden Tieren stammen und Serbien frei von der Rinderpest ist.

III.

Die Gestattung der Durchfuhr ist davon abhängig, daß die zuständigen behördlichen Organe der Eintrittstation durch die berufenen serbischen Organe davon in Kenntnis gesetzt werden, daß die Regierung des Landes, nach welchem der Transport ausgetreten bestimmt ist, den Übertritt desselben über ihre Grenze zuläßt. Wenn trotzdem die Sendung beim Wiederaustritt an der Grenze des benachbarten oder des Bestimmungslandes zurückgewiesen wird, so ist der Transport nach den geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften zu behandeln.

IV.

Für die Einbringung der oben genannten, zur Durchfuhr bestimmten tierischen

Rohstoffe, beziehungsweise tierischen Produkte, sind die Eintrittstationen Orsova und Zimony (Zemun) bestimmt.

V.

Die Ein- und Durchfuhr von Tieren, dann von tierischen Rohstoffen und Produkten, welche in den vorstehenden Punkten nicht speziell angeführt sind, ist verboten.

Übertretungen der vorstehenden Verfügungen werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Tierseuchengesetzes geahndet und haben auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung zu finden.

K. k. Landesregierung für Krain.

Laibach, am 5. April 1909.

St. 8064.

Razglas

c. kr. deželne vlade v Ljubljani z dne 5. aprila 1909, št. 8064, o prevažanju živalskih sirovin in pridelkov iz Srbije.

C. kr. poljedelsko ministrstvo je z razpisom z dne 1. aprila 1909, št. 12.632/1679, z ozirom na ukaz ministrstva za finance, trgovino in poljedelstvo z dne 1. aprila 1909., drž. zak. št. 52, o uporabi občnih carinskih postavkov veljaajoče carinske tarife na srbske provenience, in z ozirom na odredbe kraljevega ogrskega poljedelskega ministrstva z dne 1. aprila 1909, razveljavila spoj razpis z dne 29. avgusta 1908, št. 35.616/4723 (tukajnji razpis z dne 3. septembra 1908, št. 20.642), ter o prevažanju živalskih sirovin in pridelkov iz Srbije skozi kraljevine in dežele, ki so zastopane v državnem zboru, za dobo od 1. aprila 1909 dalje do nadaljnje odredbe ukazalo nastopno:

I.

Prevažanje:

- konsev v hermetično zaprtih skatlah;
- tvorniško oprane in v zaprtih vrečah spraljene volne;
- posušenih ali nasoljenih črv v zaprtih zabojih ali sodih;
- raztopljenega loja in raztopljenega svinjske masti;
- jajec, skute, sira in presnega masla iz veterinarsko-policijskih ozirov ni podvrženo nobeni omejitvi.

II.

Prevažanje:

- volne, ki ni tvorniško oprana ali sploh ni oprana, pa je v zaprtih vrečah spraljena;
- kosti, rogov, parkljev, kož, goveje in kozje dlake in praščijih ščetin — vseh v suhem stanju — dalje
- raztopljenega loja v sodih ali zabojih je takrat dopuščeno, kadar državni živinski zdravnik potrdi z izpričevalom, da so živalske sirovine od zdrave živine in da v Srbiji ni nobene živinske kuge.

III.

Dovolilo prevažanja je odvisno od tega, da pristojne oblasti organe vstopne postaje pristojni srbski organi obvestijo o tem, da vlada tiste dežele, kamor je transport namenjen, dopušča njega prestop čez mejo. Kadar pa se navzlic temu pošiljatev pri izstopu na meji sosednje ali tiste dežele, kamor je pošiljatev namenjena, zavrne, tedaj se ravna s transportom po veljavnih veterinarsko-policijskih predpisih.

IV.

Za uvoz zgoraj navedenih, za prevažanje določenih živalskih sirovin, oziroma živalskih pridelkov, sta določeni vstopni postaji Orsova in Zemun.

V.

Uvažanje in prevažanje živine, dalje živalskih sirovin in pridelkov, ki v zgoraj navedenih točkah niso posebej navedeni, je prepovedano.

Prestopki teh odredb se kaznujejo po §§ 44 in 45 občnega zakona o živinskih kugah, in na transporte, ki se vpeljejo zoper to prepoved, se uporabljajo določila § 46 tega zakona.

C. kr. deželna vlada za Kranjsko.

V Ljubljani, dne 5. aprila 1909.

(1289)

Firm. 44/9

Einz. I. 51/1

Izbris firme.

Izbrisala se je v registru za firme posameznih trgovcev:

Sedež firme: Rudolfovo. Besede firme: Viktor Durini. Obratni predmet: trgovina z mešanim blagom obstoječega glavnega zavoda, vsled smrti. Datum vpisa: 5. aprila 1909.

C. kr. okrožno trgovinsko sodišče Rudolfovo, odd. I., dne 3. aprila 1909.

(1190)

3. 7225/I.

Konkursausschreibung

für die Aufnahme in

- A. das Erziehungsinstitut für verwaisste Offiziersöhne, die Militärrealschulen und die beiden Militärakademien;
- B. die Offiziersstochtererziehungsinstitute.

A.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 (1. September im Erziehungsinstitut für verwaisste Offiziersöhne und in den Militärrealschulen, 21. September in den Militärakademien) werden in den oben erwähnten l. u. f. Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten die erledigten ganz- und halbfreien Ararial-, Stiftungs- und Zahlplätze zur Besetzung gelangen.

In den I. und II. Jahrgang der Militär-Oberrealschulen können wegen Mangels an Raum nur ausnahmsweise einzelne besonders berücksichtigungswürdige Bewerber einberufen werden.

Die Aufnahmebedingungen sind in der mit dem 6. Stücke des Normalverordnungsblattes für das l. u. f. Heer vom Jahre 1900 verlaublichen, Vorschrift über die Aufnahme von Aspiranten in die l. u. f. Militärakademien-realschulen und das Erziehungsinstitut für verwaisste Offiziersöhne enthalten. Im nachstehenden werden nur die allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme der Aspiranten ohne Unterschied der Platzkategorie hervorgehoben.

Diese sind:

1. Die österreichische oder die ungarische Staatsbürgerschaft;
2. die körperliche Eignung;
3. ein befriedigendes sittliches Verhalten;
4. das erreichte Minimal- und nicht überschrittene Maximalalter;
5. die erforderliche Vorbildung;
6. die Übernahme der Verpflichtung, in den Militärrealschulen und Militärakademien mit Beginn eines jeden Schuljahres das Schulgeld im Betrage von 28 Kronen zu entrichten.

Zu Punkt 4 (Altersgrenzen).

Für den Eintritt in: das Offizierswaiseninstitut ist das nicht überschrittene 10. Lebensjahr,

den I. Jahrgang einer Militär-Unter-realschule ist das erreichte 10. und nicht überschrittene 12. Lebensjahr,

den II. Jahrgang einer Militär-Unter-realschule ist das erreichte 11. und nicht überschrittene 13. Lebensjahr,

den III. Jahrgang einer Militär-Unter-realschule ist das erreichte 12. und nicht überschrittene 14. Lebensjahr,

den IV. Jahrgang einer Militär-Unter-realschule ist das erreichte 13. und nicht überschrittene 15. Lebensjahr,

den I. Jahrgang der Militär-Ober-realschule ist das erreichte 14. und nicht überschrittene 16. Lebensjahr,

den II. Jahrgang der Militär-Ober-realschule ist das erreichte 15. und nicht überschrittene 17. Lebensjahr,

den III. Jahrgang der Militär-Ober-realschule ist das erreichte 16. und nicht überschrittene 18. Lebensjahr,

den I. Jahrgang einer Militärakademie ist das erreichte 17. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr festgesetzt.

Das Alter wird mit 1. September berechnet. Bei Altersdifferenz kann im Aufnahmesuch um Nachsicht ange-sucht werden.

Zu Punkt 5 (Vorbildung).

Den Nachweis einer entsprechenden Vor-bildung haben sämtliche Aspiranten durch die Beibringung von Schulzeug-nissen und die Ablegung einer Auf-nahmsprüfung zu liefern.

Die Schulzeugnisse müssen nachweisen, daß der Aspirant nachbezeichnete Klassen einer Volksschule oder einer öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Realschule oder eines solchen Gymnasiums mit mindestens „gutem“

¹ Exemplare dieser Konkursausschreibung mit der Skizze über den Umfang der Aufnahmsprüfungen können von der l. f. Hof- und Staatsdruckerei oder von der Hofbuchhandlung L. W. Seidel & Sohn in Wien bezogen werden.

² Zur Feststellung des guten Gesamterfolges wird den Klassifikationsnoten ein Zahlenwert beigelegt, und zwar zählt: vor-züglich 5, sehr gut (lobenswert) 4, gut (be-friedigend) 3, genügend (hinreichend) 2 Einheiten. Ergibt die Summe der Klassifi-kationsnoten aller obligaten Unter-richtsfächer (ausschließlich des Turnens und Singens), dividiert durch die Anzahl der Unterrichtsgegenstände, den Quotienten: 2,5, so bezeichnet dieser die Minimalleistung des guten Gesamterfolges.

Gesamterfolg absolvert hat,² und zwar: für den I. Jahrgang einer Militär-Unterrealschule 4 oder 5 Klassen einer Volksschule, für den II. Jahrgang einer Militär-Unterrealschule 1 Klasse einer Realschule oder eines Gymnasiums, für den III. Jahrgang einer Militär-Unterrealschule 2 Klassen einer Realschule oder eines Gymnasiums, für den IV. Jahrgang einer Militär-Unterrealschule 3 Klassen einer Realschule oder eines Gymnasiums, für den I. Jahrgang der Militär-Oberrealschule 4 Klassen einer Realschule oder eines Gymnasiums, für den II. Jahrgang der Militär-Oberrealschule 5 Klassen einer Realschule oder eines Gymnasiums, für den III. Jahrgang der Militär-Oberrealschule 6 Klassen einer Realschule oder eines Gymnasiums, für den I. Jahrgang einer Militärakademie alle Klassen einer Realschule oder eines Gymnasiums.

Den einzelnen Klassen der Mittelschulen sind die korrespondierenden Klassen der nach dem XXXVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1868 organisierten ungarischen Bürgerschulen, der Kommunalbürgerschule in Fiume, dann die V. bis VIII. Klasse der kroatischen „höheren Volksschulen“ in Dtoac, Ogulin, Sissef, Neu-Grabisza, Birovitica und Brod hinsichtlich der Anforderung der nachzuweisenden Vorkenntnisse für den Eintritt in die Militärrealschulen gleichgehalten.

Den Bürgerschulen der im Reichsrat vertretenen König-reiche und Länder sowie den kroatischen Bürgerschulen kommt diese Gleichstellung nicht zu.

Von ungenügenden Klassifikationsnoten in der lateinischen oder griechi-schen Sprache wird abgesehen.

Eine Studiennachsicht wird nicht erteilt.

Alle Aspiranten müssen sich einer Auf-nahmsprüfung unterziehen.

Die Aspiranten für den I. Jahrgang der Militär-Unterrealschule können die Prü-fung in ihrer Muttersprache ablegen; die Unkenntnis der deutschen Sprache bildet — bei sonst guten Fähigkeiten der Aspiranten — kein Hindernis für die Aufnahme. Auch Aspiranten für die höheren Jahrgänge der Militär-Unterrealschule können die Auf-nahmsprüfung in ihrer Muttersprache ab-legen; Bewerber, welche Mittelschulen mit ungarischer Unterrichtsprache frequentier-ten, können die Aufnahmsprüfung für den II., III. und IV. Jahrgang der Militär-Unterrealschule, ferner für die Militär-Oberrealschule in Kismarton unbedingt in ungarischer Sprache ablegen; immerhin aber müssen diese Aspiranten der deutschen Sprache so weit mächtig sein, um dem Un-terricht mit Nutzen folgen zu können.

Die Aspiranten für die Militär-Ober-realschule in Mährisch-Weißkirchen und für die Militärakademien haben die Prüfung in deutscher Sprache abzulegen, welcher sie so-weit mächtig sein müssen, daß die Möglich-keit des Studienerfolges in dieser Beziehung gesichert erscheint.

Im allgemeinen erstreckt sich die Prü-fung für die Aufnahme in die höheren Jahrgänge der Militärrealschule und für den I. Jahrgang der Militärakademie auf die Gegenstände der vorhergehenden Jahr-gänge in jenem Umfang, in welchem sie in diesen zum Vortrag gelangen.

Die militärischen Geschicklichkeiten, dann die militärischen Übungen bilden keinen Ge-genstand der Prüfung.

Die Skizze über den Umfang der Auf-nahmsprüfungen liegt bei.

Die Theresianische Militärakademie hat die Bestimmung, den Offiziersnachwuchs für die Infanterie, für die Jägertruppe und für die Kavallerie, die Technische Militärakademie hingegen für die Artillerie, für die Pioniertruppe, dann für das Eisenbahn- und Telegraphenregiment heranzubilden.

In den Besuchen um die Aufnahme in die letztgenannte Militärakademie ist anzuführen, ob der Aspirant die Aufnahme in die Artillerie oder in die Genieabteilung anstrebt.

Die Einteilung der in die Technische Militärakademie einberufenen Bewerber aller Platzkategorien in die bei-den Abteilungen obliegt dem Akademiekom-mando. Diese Einteilung erfolgt nach Ab-schluß der Aufnahmsprüfung nach den Standes- und Bewerbungsverhältnissen und es werden hierbei die in den Besuchen ausgedrückten Wünsche nach Möglich-keit berücksichtigt.

b) Besondere Bestimmungen für:

a) Ararialplätze.

Auf Ararialplätze haben die ehelichen oder legitimierten Söhne der in den nach-

³ Privatschüler haben sich, um gültige Zeugnisse zu erlangen, rechtzeitig der Prü-fung an einer Volksschule oder an einer öffent-lichen Mittelschule zu unter-ziehen.

stehenden fünf Gruppen genannten Per-sonen Anspruch:

1. der Offiziere des Soldatenstandes des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehren, welche aktiv dienen, dem Ruhe- oder dem Invalidenstand angehören;

2. der evangelischen und griechisch-orientalischen Militärgeistlichen, Auditoren, Militärärzte, Truppenrechnungsführer und Militärbeamten des Heeres, der Kriegs-marine und der Landwehren, welche aktiv dienen, dem Ruhe- oder dem Invalidenstand angehören;

3. der Offiziere aller Standesgruppen, der evangelischen und griechisch-orientali-schen Militärgeistlichen sowie der Militär-beamten in der Reserve und im Verhältnis „außer Dienst“ des Heeres, der Kriegsmarine und der l. u. Landwehr, dann in nicht-aktiven Stände, im Verhältnis der „Evidenz“ und „außer Dienst“ der l. Landwehr nach einer wenig-stens zehnjährigen aktiven Militär-dienstzeit;

4. der in keine Rangklasse eingeteilten Gajisten des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehren, dann der Unteroffiziere des aktiven und des Invalidenstandes des Heeres, der Kriegsmarine und der Land-wehren nach einer wenigstens zwölfjährigen Präsenzdienstzeit und aus der während derselben nach der ersten Klasse geschlossenen Ehe;

5. der aktiv dienenden oder pensionier-ten, in eine Rangklasse eingereichten Hof- und Zivilstaatsbeamten nach einer Gesamt-dienstzeit von wenigstens zwanzig Jahren.

Auf Ararialplätze im Offizierswaisen-institut haben jedoch nur Waisen der in den Gruppen 1 bis 4 genannten Personen in der oben angegebenen Reihenfolge Anspruch.⁴

Bei dem erfahrungsgemäß alljährlich bestehenden An-drang auf Ararialplätze in den ersten Jahrgang der Militär-Unterrealschulen seitens sol-cher Aspiranten, welche den er-sten drei Gruppen der An-spruchsberechtigten angehören, kann eine Berücksichtigung jener, welche erst in die 4. und 5. Gruppe eingereicht sind, nicht eintreten.

Gesuche von Personen der letztgenannten Gruppen — Un-teroffiziere und Gleichgestell-te des aktiven und des Invali-denstandes, endlich Hof- und Zivilstaatsbeamte — für den ersten Jahrgang sind daher nicht einzusenden, weil sie ohne Er-folg bleiben müßten. Für den zweiten, dritten und vierten Jahrgang steht die Bewerbung allen fünf Gruppen frei.

Gesuche um Ararialplätze sind demjeni-gen Militär (Landwehr) territorialkommando einzusenden, in dessen Bereiche die Bewer-ber angestellt sind oder wohnen, und zwar von Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehren im Dienstweg, jene von Hof- und Zivilstaatsbeamten durch ihre vorgelegte Behörde.

Diesen Behörden haben die Angehörigen der Aspiranten ihren voraussichtlichen Aufenthalt, beziehungsweise dessen Ände-rung in den Monaten Juli und August be-zamitzugeben, um dadurch die rechtzeitige Benachrichtigung von der Erledigung ihrer Gesuche zu sichern.

Gesuche, die, von welcher Seite immer kommend, nicht durch das zuständige Mi-litärterritorialkommando ein-langen, werden dem Gesuchsteller zurück-gestellt.

Den Aufnahmesuchen sind beizulegen:

1. Der Tauf (Geburts) schein;
2. das militärärztliche Gutachten über die körperliche Eignung des Aspiranten (ausgestellt im Sinne der mit der Zirkular-verordnung Abt. 14, Nr. 768 von 1904 — N. B. Bl., 14. Stück — verlaublichen „Vor-schrift zur ärztlichen Untersuchung der Aspiranten bei der Aufnahme in die Mil-itär-Erziehungs- und Bildungsanstalten“);
3. das Schulzeugnis (Schulnachricht, Schulausweis), beziehungsweise deren Ab-schrift (siehe § 66 der Schul- und Unter-richtsordnung vom 20. August 1870) des ersten Semesters des gegenwärtigen Schuljahres 1908/1909, dann das ganzjäh-rige Schulzeugnis für das verlossene Schul-jahr 1907/1908⁵ event. das Reisezeugnis;
4. der Heimatschein oder das Gemeinde-zuständigkeitszeugnis des Aspiranten.

⁴ Die Söhne der Personen der Garden, der l. u. Kronwache und der Gendarmerie sind den Söhnen der Personen des Heeres gleichgestellt.

⁵ Ausnahmsweise können auch solche Knaben in das Offizierswaiseninstitut auf-genommen werden, deren Väter oder Mütter unheilbar geisteskrank sind.

⁶ Die zur Aufnahmsprüfung einberufe-ten Aspiranten haben das ganzjährige Schulzeugnis für das Schuljahr 1908/1909 in die Anstalt mitzubringen.

Gesuche um Verleihung von Ararial-plätzen werden von den Ergänzungsbezirks-, Platz- und Korps (Militär) kommanden

bis 15. Mai 1909

entgegengenommen.

Gesuche, welche nach diesem Termin bei den oben genannten Behörden einlangen, werden zurückgewiesen.

β) Stiftungsplätze.

Außer den oben unter a angeführten Dokumenten ist eventuell die besondere Nach-weisung, daß der Bewerber den Bedingun-gen des Stiftbriefes entspricht, beizubringen.

Die Gesuche um Verleihung eines Stif-tungsplatzes sind an die in der letzten Ver-tikalrubrik der zuliegenden Übersicht A ge-nannten Personen, Kommanden oder Be-hörden

bis spätestens 30. April 1909

einzusenden.

Es können daher nur Gesuche berück-sichtigt werden, welche für eine bestim-mte, namentlich angeführte Stiftung lauten.

Die erledigten Privatstiftungsplätze sind in der zuliegenden Übersicht angeführt, wo auch die Stellen genannt sind, bei welchen die Gesuche einzubringen sind.

Die Ausschreibung und Verleihung der im kommenden Schuljahr zur Besetzung ge-langenden Staats-, Landes-, Finanzwach- und Graf Deblin-Stiftungsplätze erfolgt durch die zuständigen Ministerien, beziehungsweise Staats- und Landesbehörden.

γ) Zahlplätze.

Zahlzöglinge werden in die Mi-litärrealschulen und -akade-mien nur nach Maßgabe des vor-handenen Raumes aufgenom-men. Hinsichtlich der Bedingun-gen, unter welchen der Eintritt gestattet ist, wird auf die oben angeführte Vorschrift vom Jahre 1900 mit dem Beifügen hingewiesen, daß das Kostgeld für die Militärrealschulen mit jährlich 800 Kronen, für die Mil-itärakademien mit 1600 Kronen festgesetzt ist. Dasselbe ist halb-jährlich im vorhinein bei der betreffenden Anstalt zu ent-richten. Eine bereits erlegte Rate des Kostgeldes wird bei vorzeitigem Austritt eines Zahlzöglings grundsätzlich nicht rü-ckerstattet.

Gesuche um Zahlplätze sind demjenigen Militär (Landwehr) territorialkommando einzusenden, in dessen Bereich die Bewerber angestellt sind oder wohnen, und zwar von Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehren im Dienstweg, jene von Hof- und Zivilstaatsbeamten durch ihre vorgelegte Behörde. Privatpersonen haben die Gesuche bei dem nächsten Platz- oder Ergänzungsbezirkskommando einzureichen.

Gesuchen um Zahlplätze ist außer den oben unter a ange-führten Dokumenten noch die amtliche Bestätigung beizulegen, daß die Angehörigen in der Lage sind, die Kosten eines Zahlplatzes, und zwar auch des er-höhten Kostgeldes in den Mil-itärakademien, zu bestreiten.

Die nachträgliche Verleihung eines Ararial- oder sonstigen dem Reichskriegs-ministerium zur Verfügung stehenden Frei-plätze an Zahlzöglinge, welche auf solche Plätze keinen Anspruch haben, kann nicht erfolgen.

Auch die Ermäßigung des Kostgeldes ist — bei noch so gutem Studienerfolg — un-tunlich, daher die Einbringung diesbezüg-licher Gesuche zu unterlassen ist.

Der Gesuchsteller um einen Zahlplatz hat ausdrücklich zu erklären, daß ihm die vorstehenden Bestimmungen vollinhaltlich bekannt sind und er sich denselben unterwerfen wird.

Das Schulgeld von 28 Kronen wird mit Beginn eines jeden Schuljahres gezahlt.

Außerdem ist für jeden Zahlzögling im höchsten Jahrgang einer Militärakademie mit der letzten Rate des Kostgeldes der für die Ausstattung des Zöglings im Falle sei-nes Austrittes als Offizier jeweilig fest-gesetzte Betrag zu erlegen.

Auf Zahlplätze haben die Söhne aller österreichischen oder ungarischen Staats-bürger Anspruch, jedoch erhalten talentierte Jünglinge mit guten Schulzeugnissen, ins-besondere Söhne von Offizieren und von Militär (Kriegsmarine-, Landwehr) beamt-ten, dann von Hof- und Zivilstaatsbeamten den Vorzug.

Gesuche um Verleihung von Zahlplätzen werden von den Ergänzungsbezirks-, Platz- und Korps (Militär) kommanden

bis 15. Mai 1909

entgegengenommen.

Gesuche, welche nach diesem Termin bei den oben genannten Behörden einlangen, werden zurückgewiesen.

B.

Die mit Beginn des nächsten Schuljahres (1. September) in den Offiziers- und Erziehungsanstalten erledigten Stellen sind in der zugehörigen Übersicht „B“ angeführt, wo auch die Stellen genannt sind, bei welchen die Gesuche einzubringen sind.

Dabei Verleihung aller dieser Freiplätze mittellose verwaisste Aspirantinnen zunächst berücksichtigt werden müssen, die Anzahl der verfügbaren Plätze aber gering ist, so können Gesuche um Aufnahme solcher Aspirantinnen, deren Eltern leben, nur in besonderen Fällen berücksichtigt werden. Gesuche um Aufnahme nicht verwaisster Offiziersstöchter sind nur in Ausnahmefällen einzusenden, wenn die Aspirantinnen mehrere unverföhrte Schwestern haben.

Alle im Verzeichnis genannten Freiplätze werden regelmäßig im Offiziers- und Erziehungsanstalten zu Sopron besetzt.

Die Aspirantinnen müssen das 7. Lebensjahr vollendet und dürfen das 12. Lebensjahr nicht überschritten haben; weiter müssen sie eine ihrem Lebensalter angemessene Vorbildung nachweisen.

In besonders rüchichtswürdigen Fällen — und wenn es die Standesverhältnisse gestatten — können auch Gesuche um die Aufnahme in das Hernalser Institut für solche anspruchsberechtigte Mädchen eingebracht werden, welche ihrem Lebensalter (das vollendete 12. und nicht überschrittene 13. Lebensjahr) und ihrer Vorbildung nach hierfür geeignet sind. Aspirantinnen der Offiziers- und Erziehungsanstalten wird eine Altersnachricht nicht erteilt.

In beiden Instituten können eventuell einzelne Zahlplätze besetzt werden.

Anspruch auf Zahlplätze haben nur Töchter von Offizieren und ausnahmsweise Militär (Kriegsmarine, Landwehr) Beamten.

Das Kostgeld — jährlich 1000 Kronen — ist halbjährlich im Vorhinein bei der Anstalt zu erlegen.

Eine bereits erlegte Rate des Kostgeldes wird bei vorzeitigem Austritt des Zahlzöglings grundsätzlich nicht zurückgestellt.

Gesuche um Verleihung von Zahlplätzen werden von den Ergänzungsbezirks-, Platz- und Korps (Militär) kommanden

bis 15. Mai 1909 entgegengenommen.

Gesuche, welche nach diesem Termin bei den oben genannten Behörden einlangen, werden zurückgewiesen.

Die Aufnahmebedingungen sind in der mit dem 45. Stück des Normalverordnungsblattes für das k. u. k. Heer vom Jahre 1892 verlautbarten Organisation der Offiziers- und Erziehungsanstalten enthalten.

Den Aufnahmesgesuchen sind beizulegen:

1. Der Tauf (Geburts) schein;
2. der Heimatschein oder das Gemeindegemeinschaftszeugnis (kann binnen Jahresfrist nachgetragen werden);
3. das militärärztliche und beziehungsweise auch das Impfzeugnis;
4. das letzte Schulzeugnis.

Gesuche, welche nach dem im Verzeichnis B bezeichneten Einreichungstermin einlangen, werden zurückgewiesen.

K. k. Landesregierung für Krain.

Laibach, am 1. April 1909.

Die selben können von der Hofbuchhandlung L. W. Seidel & Sohn in Wien bezogen werden.

Übersicht A

der mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 in den nachbezeichneten Militär- Erziehungs- und Bildungsanstalten erledigten Stellenplätze, auf welche auch Personen des Heeres in dem Falle Anspruch haben, wenn sie den besonderen Bedingungen des Stiftsbriefes entsprechen.

Name der Stiftung	Zahl d. Plätze	Anstalt, in welcher die Plätze besetzt werden	Widmung der Stiftung	Behörde oder Person, an welche die Gesuche einzusenden sind
Theodor Bauer	1	Militär-Unterrealschule	Für Knaben vermögensloser Eltern aus dem Kronland Mähren, bei vorzugsweiser Berücksichtigung jener, deren Väter im Militär gedient haben.	Statthalterei in Brünn
Freiherr v. Brady	1	Militär-realschule	1. Für in Irland geborene Jünglinge katholischer Religion, event. 2. für Söhne von k. u. k. Offizieren irländischer Abkunft, oder 3. für Söhne von k. u. k. Offizieren überhaupt.	Zu 1: Erzbischof von Dublin; zu 2 u. 3: Reichskriegsministerium
Stadt Brünn	1	Militär-Unterrealschule	Für Kinder österreichischer Staatsbürger, welche in Mähren, vorzugsweise für solche, welche in Brünn geboren sind.	Gemeinderat der Landeshauptstadt Brünn
Freiherr v. Chaos	1	Militär-Unterrealschule	Für Chaosche Stifflinge des k. k. Waisenhauses in Wien.	Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
Major Coels	1	Militär-realschule oder Militär-akademie	Für Söhne von Zivilbediensteten, welche früher im Militär gedient und wenigstens einen Feldzug mitgemacht haben.	Reichskriegsministerium
Major Karl v. Dell	1	Militär-realschule	Für Söhne von Offizieren (evangelischer Religion) oder auch für Verwandte des Stifters oder seiner Frau (evangelischer Religion).	Evangelischer Kirchenkonvent in Sopron
Kameratrat Franz Frant	1	1. Jahrgang einer Militär-Unterrealschule	Für Verwandte des Stifters.	
Franz Joseph-Elisabeth	2	Offiziers-waiseninstitut	Für solche mittellose verwaisste Söhne von Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Landwehren, welchen ein Anspruch auf Ararialplätze im Offiziers-waiseninstitut zusteht.	Reichskriegsministerium
Hermann-Hensel-Ingenieur	1	Genieabteilung der Technischen Militär-akademie, ev. Militär-Oberrealschule	Für Söhne von Mitgliedern des Hermann-Hensel-Ingenieur-Stiftungsvereines.	Kuratel der Stiftung (Technisches Militärkomitee)
Hauptmann-auditor Johann Michael Hoffmann	1	Militär-Unterrealschule	Für in Budapest zuständige Knaben.	Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Budapest
Ingenieur	4	Genieabteilung der Technischen Militär-akademie	Für Söhne: a) von Offizieren des Geniestabes und von solchen, welche Offiziere des Geniestabes waren; b) von beim Geniestab kommandierten Offizieren, wenn letztere aus der bestandenen Geniewaffe stammen, dann von Offizieren, welche den bestandenen Genieregimenten angehörten; c) in Ermanglung von Bewerber nach a und b Söhne von Offizieren der Pioniertruppe, dann des Eisenbahn- und Telegraphenregiments.	Reichskriegsministerium

Name der Stiftung	Zahl d. Plätze	Anstalt, in welcher die Plätze besetzt werden	Widmung der Stiftung	Behörde oder Person, an welche die Gesuche einzusenden sind
Franz Graf Kinsky	1		Für Söhne jener k. u. k. Offiziere, welche in der Theresianischen Militärakademie ihre Erziehung erhielten und als Offiziere ausgetreten sind.	Theresianische Militärakademie
Oktavian Graf Kinsky	1	Militär-Unterrealschule	Für Abkömmlinge der gräflichen Familie Kinsky, welche a) den Namen Kinsky führen, b) den Namen Kinsky nicht führen.	Landesadvokat Dr. Thomas Cerny in Prag, Wenzelsplatz Nr. 30 n, als Bevollmächtigter des verlehungs-berechtigten Idento Grafen Kinsky
Konáromy-Herteleny	1	Militär-Unterrealschule oder Theresianische Militär-akademie	Für Söhne von ungarischen adeligen Familien. (Der ungarische alte Adel ist durch die amiliche Bestätigung zu erweisen, daß das Adelsdiplom in einer Komitatskongregation kundgemacht wurde und daß die Akten hierüber im Komitatsarchiv vorhanden sind.)	General der Infanterie Hubert Freiherr von Czibulka, Kommandant des 4. Korps und kommandierender General in Budapest
Major Josef v. Kraus	1	Militär-Unterrealschule	Für Söhne von Personen des Mannschafsstandes 1. des Husarenregiments Nr. 9; 2. welche früher im Husarenregiment Nr. 9 gedient haben; 3. des k. u. k. Heeres überhaupt.	Kommando des Husarenregiments Nr. 9
Feldmarschall-leutnant Johann Freiherr von Löwenthal	1		Söhne solcher k. k. Unterthanen, deren Haltung in politischer und moralischer Beziehung makellos ist, mit Bevorzugung jener, welche in der k. u. k. Armee dienten.	Reichskriegsministerium
Rudolf Freiherr v. Mandell	2	Offiziers-waiseninstitut	Für in Ungarn geborene Söhne solcher verstorbenen Offiziere der k. u. Landwehr, welche früher im gemeinsamen Heere gedient haben. Aspiranten aus dem Biharer Komitat haben den Vorzug.	K. u. Landesverteidigungsminister
Maria Gräfin Mitosch	1	Militär-Unterrealschule	Für Knaben katholischer Religion, welche selbst kein Vermögen besitzen und deren Eltern ebenfalls mittellos sind.	Hof- u. Gerichtsadvokat Doktor Heinrich Freiherr von Hárds, als Bevollmächtigter des Johann Freiherrn v. Moser
Oberst Valentin v. Modesti	3	Militär-akademie oder Marine-akademie	Für solche in Triest, Mitterburg oder Pola geborene Jünglinge, deren Väter dem Staate vorzügliche Dienste geleistet haben.	Statthalterei in Triest
Karl Graf Ogara	3	Genieabteilung der Technischen Militär-akademie oder Militär-Oberrealschule	Für Söhne von k. u. k. Offizieren, deren Eltern Irländer sind und in k. u. k. Militärdiensten stehen, eventuell für solche Jünglinge, welche von irländischen Eltern abstammen und adelig sind.	Reichskriegsministerium
J. E. A. Edler v. Rutmayer	3	Offiziers-waiseninstitut	Für ganz verwaisste oder vom Vater verwaisste Söhne von Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Landwehren, welche einer christlichen Konfession angehören.	
Jakob v. Schellenburg	1	Militär-realschule oder Militär-akademie	1. Für Offiziersöhne, welche im Bereich der Heeresergänzungsbezirke Nr. 16, 79 und 96 zuständig oder doch dort geboren sind; 2. für Offiziersöhne, deren Väter in Regimentern aktiv dienen oder gedient haben, die sich aus dem Bereich der Heeresergänzungsbezirke Nr. 16, 79 und 96 rekrutieren; 3. für Söhne anderer k. u. k. Offiziere.	13. Korpskommando
Isabella Baronin Splényi	1	Militär-Unterrealschule	Für Söhne von Offizieren des k. u. k. Heeres, der k. u. k. Kriegsmarine und der beiden Landwehren. Bevorzugt werden Offiziersöhne aus den Familien Baron Splényi de Mihaldi, Baron Mayer von Löwenschwerdt und Ferdinand Schidl.	
Generalmajor Ludwig Wocher	2	Militär-realschule oder Militär-akademie	In erster Linie: für vom gemeinsamen Stammvater Christoph Wocher aus dessen Ehe mit Maria Anaus abstammende Wocher; in zweiter Linie: für vom gemeinsamen Stammvater Christoph Wocher aus dessen Ehe mit Rosine Schnell abstammende Wocher; in dritter Linie: anderweitige Blutsverwandte des Stifters, vor allen anderen die Abkömmlinge der in Edelfeiten verstorbenen Frau Steindle, geborenen Wocher; in letzter Linie Söhne von Offizieren des Dragonerregiments Nr. 13 und des Husarenregiments Nr. 11.	Reichskriegsministerium
Johann Michael Bach	1	Militär-Unterrealschule oder Militär-akademie	Für fleißige und sittliche Knaben armer Eltern aus dem Zivilstand. Dürftige Anverwandte des Stifters, dann Knaben aus der Gemeinde Obermarlersdorf (im ehemaligen Viertel unter dem Manhartsberg) werden besonders berücksichtigt.	Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

Übersicht B

der mit Beginn des Schuljahres 1909/10 in den Offiziers- und Erziehungsanstalten erledigten Freiplätze.

Table with 4 columns: Name der Stiftung, Zahl der Plätze, Anstalt, in welcher die Plätze besetzt werden, Widmung der Stiftung, Behörde oder Person, an welche die Gesuche einzufenden sind. Rows include Ararialplätze, Kaiserin Elisabeth, Valerie, F. E. A. Ebler von Rutzmayr, Franz Joseph-Elisabeth, Odenburger Frauenverein, Feldmarschall Graf Radetzky, Rittmeistersgattin Eugenie Räg, Genoveva Edle von Willborn, Johann Adolf Fürst zu Schwarzenberg.

* Halbfrei.

(1189) 3. 7225/II.

Konkursausschreibung.

Mit Beginn des nächsten Schuljahres (16. September) werden in der k. u. k. Marineakademie zu Fiume vorausichtlich circa 70 Zöglingplätze (ganz- und halbfreie Ararial-, dann Zahl- und Stiftungsplätze) — hiebon circa 50 im I. Jahrgang und je 10 im II. und III. Jahrgang — zu besetzen sein.

Die allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme sind:

Die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft (Ausländer bedürfen der Allerhöchsten Bewilligung Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät).

Die körperliche Eignung sowohl für die Militär- als auch für künftige Kriegsdienste zur See, ausgestellt im Sinne der mit Marine-Normalverordnungsblatt XXII, Stück vom Jahre 1902 (an die Kommanden und Anstalten des k. u. k. Heeres im Jänner 1903) hinausgegebenen „Vorschrift zur ärztlichen Untersuchung von Seeaspiranten und der Bewerber um Aufnahme als Zögling der Marineakademie, als Schiffs-, Maschinen- oder Musikjunge“.

ein befriedigendes sittliches Betragen, für den Eintritt in den I. Jahrgang: das vollendete 14. und nicht überschrittene 16. Lebensjahr,

für den Eintritt in den II. Jahrgang: das nicht überschrittene 17. Lebensjahr,

für den Eintritt in den III. Jahrgang: das nicht überschrittene 18. Lebensjahr,

die mit mindestens befriedigendem (gutem) Gesamterfolge zurückgelegten Vorstudien, und zwar:

1 Die gedruckten vollständigen Aufnahmebedingungen sind durch L. W. Seidel & Sohn in Wien zu beziehen und werden auch von der Kanzleidirektion des Reichskriegsministeriums, Marinektion, vom Hafenaufseher in Pola, Seebezirkskommando in Triest und Marineakademiekommando in Fiume auf Verlangen, gegen Ertrag von 20 h, welche auch mittelst Briefmarken beglichen werden können, verabfolgt.

zum Eintritt in den I. Jahrgang die vier unteren Klassen,

zum Eintritt in den II. Jahrgang die sechs unteren Klassen,

zum Eintritt in den III. Jahrgang die sieben Klassen einer öffentlichen österreichischen oder ungarischen Mittelschule oder ebenbürtige Jahrgänge an Militärrealschulen, mit der weiteren Bedingung, daß im Gegenstand „Mathematik“ mindestens die Note „gut“ erzielt wurde.

Auf Ararialplätze haben ein Anspruchsrecht: Söhne von Offizieren, von Militär-, Hof- oder Zivilbeamten. Außer diesen werden auch Söhne von Kaufleuten, und zwar je nach Bedarf, auch sonstige Bewerber für die Verleihung von Ararialplätzen, jedoch nur für halbfreie derlei Plätze, in Betracht gezogen.

Als Zahlzöglinge können Söhne von Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie überhaupt aufgenommen werden, wenn sie den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

Das Besoldungspauschale für einen Zahlplatz beträgt derzeit 1600 K., jenes für einen halbfreien Platz 800 K. jährlich; von diesem Besoldungspauschale, welches in zwei Raten, am 16. September und am 16. März im vorhinein beim Marineakademiekommando zu entrichten ist, werden alle Auslagen für den Zögling in der Anstalt bestritten.

Diejenigen Aspiranten, welche unter den Kompetenten zur Aufnahme ausgewählt werden, müssen sich in Fiume einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Diese umfaßt für den Eintritt in den I. Jahrgang: a) deutsche Sprache, b) Mathematik, c) Geographie und Geschichte, d) Naturwissenschaften; diese Gegenstände in dem Umfang, wie sie in den ersten vier Klassen einer Mittelschule tradiert werden.

Die Aufnahmeprüfung für den II. und III. Jahrgang umfaßt jene Gegenstände, welche im I., beziehungsweise I. und II. Jahrgang der Marineakademie zum Vortrag gelangen, wobei hinsichtlich der Sprachen die Prüfung nur aus dem Deutschen und dem Französischen oder Englischen obligat ist. Die Kenntnis der Waffen oder praktisch seemannischen und militärischen Übungen wird hiebei nicht verlangt.

Die Aufnahmeprüfungen beginnen am 10. September und es werden die fürgewählten Aspiranten rechtzeitig nach Fiume einberufen werden.

Die Ausbildung in der Marineakademie dauert vier Jahre. Nach befriedigender Absolvierung des IV. Jahrganges werden die Zöglinge zu Seeabteilen ernannt.

Für jeden Zahlzögling ist im höchsten Jahrgange mit der letzten Rate des Besoldungspauschales auch der jeweilig festgesetzte Betrag für die Ausstattung, im Falle seines Austrittes als Seeabteil, zu erlegen. Die Ausstattung der Ararialzöglinge und Stiftingslinge wird vom Arar bestritten.

Die Gesuche um Aufnahme in die k. u. k. Marineakademie sind an das „k. u. k. Reichskriegsministerium Marinektion, Wien“ zu richten und jene von im Staats (Hof) dienste stehenden Personen durch die vorgelegte Behörde und von Privatpersonen durch das nächste Militärplatz-, Stations-, Ergänzungsbezirkskommando einzufenden. Dieselben müssen

bis längstens 30. Juni 1909

beim Reichskriegsministerium, Marinektion, eingelangt sein, und können später eintreffende nicht berücksichtigt werden.

Den Gesuchen sind beizulegen:

- 1. Tauf (Geburts) schein,
2. Heimatschein,
3. militärärztliches Zeugnis,
4. Impfungszeugnis, falls die Impfung nicht im ärztlichen Zeugnisse bestätigt ist,
5. sämtliche Studienzeugnisse der Mittelschule, mit Einschluß des Zeugnisses des letzten Semesters.

Die Ausstellung von Reversen wegen Übernahme der Verpflichtung zur Ableistung der Präsenzdienstverlängerung wird nicht gefordert, da diese Verpflichtung durch die Wehrgesetze ausgesprochen ist.

K. k. Landesregierung für Krain.

Laibach, am 1. April 1909.

(1188) 3—1 Ad 3. 7225 ex 1909.

Kundmachung.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. März 1909, Z. 643, gelangen mit Beginn des Schuljahres 1909/1910 in den k. u. k. Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten zwei krainische Staatsstiftungsplätze zur Besetzung.

In betreff der allgemeinen Aufnahmebedingungen für die genannten Anstalten wird auf die im Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ veröffentlichten, hieramtlichen Konkursausschreibungen verwiesen. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß in den ersten und zweiten Jahrgang der Militärrealschule wegen Mangels an Raum nur ausnahmsweise einzelne besonders berücksichtigungswürdige Bewerber einberufen werden können.

Diese Staatsstiftungsplätze sind in erster Linie für Kinder von Adel, deren Eltern zur eigenen Erziehung die Mittel nicht besitzen oder in Zivil- und Kameralstellen durch 20jährige treue und gute Dienstleistung sich besondere Verdienste gesammelt haben, bestimmt.

In Ermangelung geeigneter adeliger Kompetenten sind auch Söhne unadelliger im Militär Bedienter oder verdienstlicher Zivilbeamten, die aber geborene Landesinder sein müssen, kompetenzfähig.

Die Gesuche um Verleihung dieser Stiftungsplätze sind

bis zum 1. Mai l. J.

beim krainischen Landesauschusse zu überreichen. Sie sind mit dem Geburtscheine, dem Heimatscheine, dem Nachweise der Mittellofigkeit des Kompetenten, dem militärärztlichen Zeugnisse, dem Impfungszeugnisse und letzten Studienzeugnissen, mit Einschluß des Zeugnisses des letzten Semesters, dann, falls sich der Anspruch auf den Adel oder die Abstammung von einem Offizier oder Beamten und auf deren Verdienste gründet, auch mit den bezüglichen Nachweisen zu belegen.

In den Gesuchen um Aufnahme in eine Militärrealschule ist der Standort jener Militärrealschule anzugeben, in welche die Angehörigen die Aufnahme des Aspiranten anstreben.

Bemerkt wird, daß auch heuer, wie in den Vorjahren, Zümlinge, welche sich um Stiftungsplätze bewerben, in der k. u. k. Marineakademie in Fiume Aufnahme finden können, wenn sie den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen; in letzterer Hinsicht wird auf die diesfällige Konkursausschreibung in der „Laibacher Zeitung“ verwiesen.

K. k. Landesregierung für Krain.

Laibach, am 1. April 1909.

(1274) 3—1

3 6548.

Offert-Ausschreibung.

An den Objekten der Reichsstraßen des Bezirkes Krainburg gelangen im Jahre 1909 nachstehende Konstruktions-, beziehungsweise Rekonstruktions-Arbeiten zur Ausführung:

a) Loibler Reichsstraße.

- 1.) Rekonstruktion der Anzoubrücke über den Mošenbach im km 49.2 veranschlagt mit rd. K 2800.
2.) Rekonstruktion des Durchlasses im km 51.4-6 rd. K 2150.
3.) Rekonstruktion des Durchlasses im km 52.6 rd. K 3100.

b) Wurzer Reichsstraße.

- 1.) Rekonstruktion der Ufermauer bei der Brücke über die Lesnica im km 5.6 veranschlagt mit rd. K 650.
2.) Konfervation der Brücke in Zapuze im km 15.0-2 und des Schwellenrestes unterhalb der gewölbten Brücke im km 27.6-8 veranschlagt mit rd. K 700.
3.) Konfervation der Baldbücke im Kilometer 48.0-2 rd. K 2550.
4.) Rekonstruktion der Stützmauer im km 57.0 rd. K 2000.

c) Kanfer Reichsstraße.

- 1.) Rekonstruktion der Vestovcbrücke im km 17.6 rd. K 8850.
2.) Rekonstruktion des Durchlasses über den Suhopotol im km 18.8 rd. K 900.
3.) Konfervation der I. Langenbrücke im km 20.0-2 rd. K 4400.

Außerdem wird vergeben die Lieferung des im Jahre 1909 an den Reichsstraßen des obgenannten Bezirkes benötigten Straßenbaugesanges veranschlagt mit K 213.

Behufs Hintangabe dieser Arbeiten werden Unternehmungslustige eingeladen, ihre diesbezüglichen, rechtsgültig ausgefertigten und mit dem 5% Vadium belegten Offerte, in welchen die eventuellen Nachlässe ausdrücklich in Prozenten anzuführen sind, längstens

bis inklusive 26. April 1909, 11 Uhr vormittags

bei der Bauabteilung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg einzubringen.

Die Offerten können sich entweder auf alle oder auf einzelne Bauten erstrecken.

Die Auswahl unter den Offerenten bleibt der k. k. Landesregierung in Laibach vorbehalten. Die bezüglichen Pläne, Kostenveranschläge, allgemeinen u. speziellen Baubedingungen können in den Amtsstunden in der Baukanzlei besichtigt werden.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg, am 29. März 1909.

St. 6548.

Razpis ofertne obravnave.

Na objektih na državnih cestah stavbena okraja v Kranju se bodo izvršila leta 1909 sledeča vzdrževalna, oziroma rekonstrukcijska dela:

a) Na ljubeljski cesti.

- 1.) Rekonstrukcija mostu «Anzon» čez Mošenik v km 49.2 preračunjena okroglo z K 2800.
2.) Rekonstrukcija prepustka v km 51.4-6 okroglo z K 2150.
3.) Rekonstrukcija prepustka v km 52.6 okroglo z K 3100.

b) Na korenski cesti.

- 1.) Rekonstrukcija obreznega zidovja pri mostu čez Lesnico v km 5.6 okroglo z K 650.
2.) Vzdrževalna dela na mostu v Zapuzah v km 15.0-2 in na roštu pod obokanim mostom v km 27.6-8 okroglo z K 700.
3.) Vzdrževalna dela na gozdnem mostu v km 48.0-2 okroglo z K 2550.
4.) Rekonstrukcija opornega zidu v km 57.0 okroglo z K 2000.

c) Na kokrski cesti.

- 1.) Rekonstrukcija Leskovečeva mostu v km 17.6 okroglo z K 8850.
2.) Rekonstrukcija prepustka čez Suhopotok v km 18.8 okroglo z K 900.
3.) Vzdrževalna dela na I. dolgem mostu v km 20.0-2 okroglo z K 4400.
Poleg tega bo še oddana dobava cestnega orodja kolikor se ga bode v letu 1909 na državnih cestah Kranjskega okraja rabilo v preračunjenem znesku K 213.

Podjetniki, ki nameravajo prevzeti iznrsenje ali posameznih ali vseh razpisanih del, se vabijo, naj položijo svoje dotične, pravomočno spisane in s 5% vadijem opremljene offerte, v katerih je morebitne popustke navesti samo v odstotkih, najpозnejše do

11. ure dopoldne dne 26. malega travna

pri stavbenemu oddelku c. kr. okrajnega glavarstva v Kranju.

C. kr. deželni vladi v Ljubljani je pridržana pravica izbire med ponudniki.

V naerte, proračune, splošne in posebne pogoje se lahko pogleda v uradnih urah v pisarni stavbenega oddelka.

C. kr. okrajno glavarstvo v Kranju, dne 29. marca 1909.

Anzeigebblatt.

Depot der k. u. k. Generalstabskarten

Maßstab 1:75.000. Preis per Blatt 1 K in Taschenformat auf Leinwand gespannt 1 K 80 h. ☉☉☉

Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg's

Buchhandlung

in Laibach, Kongressplatz.

Geld-Darlehen

in jeder Höhe für jedermann zu 4 bis 6% gegen Schuldschein mit oder ohne Bürgen, tilgbar in monatlichen Raten von 1-10 Jahren. Darlehen auf Realitäten zu 3 1/2 % auf 30-40 Jahre, höchste Belehnung. Größere Finanzierungen. Rasche und diskrete Abwicklung besorgt.

Administration des Börsen-Courier

Budapest VIII., Josephsring 33.

Rückporto erwünscht. (1017) 6-6



Zu beziehen von
Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg's
Buchhandlung in Laibach
Kongressplatz Nr. 2.

In 6. Auflage erschien soeben:

Handbuch der Pfeiferschen
Gesetze und Verordnungen für das Herzogtum Krain
in slovenischer und deutscher Sprache

I. Bändchen:

Gemeindegesetz für Krain

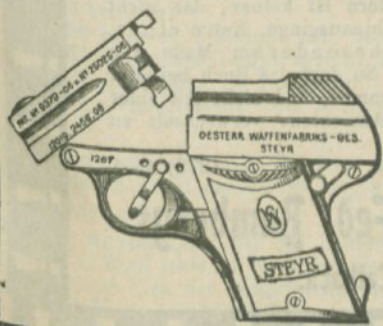
Zwangsweise Einbringung öffentl. rechtlicher Forderungen der Landes-, Bezirks- oder Konkurrenzfonde. ☉ Gemeinde-Taxen. ☉ Hundsteuer. Strafgesetz-Novelle.

Preis: broschiert K 1'20, gebunden K 1'70
mit Postzusendung 10 h mehr.

Vorrätig in

(1154) 9-6

Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg's
Buch- und Musikalienhandlung
Laibach, Kongressplatz Nr. 2.



„Steyr“-Taschen-Pistole

M. 1909. (1126) 26-2

Präzisions-Fabrikat der

Österr. Waffenfabriks-Gesellschaft in Steyr.

Erste automatische Kipplauf-Pistole der Welt.

In allen Waffenhandlungen und bei allen Büchsenmachern erhältlich.

Ueber Land und Meer

Deutsche
Illustrierte Zeitung
ein Lieblingsblatt
des deutschen Hauses

hat für den neuen Jahrgang (1909) einen Strauß der schönsten deutschen Frauenromane zusammengestellt; es werden zur Veröffentlichung gelangen:

Liesbet Dill:
Unverbrannte Briefe,
Auguste Supper:
Lehrjahre,

Hermine Villinger:
Die Rebäcble;

außerdem noch größere und kleinere Arbeiten von Hermann Hesse — Emmi Lewald — Louise Schulze-Brück u. a. Ueber Land und Meer bietet mit seinem vielseitigen, fesselnden Inhalt u. prächtigen Bilderschmuck vornehmste Unterhaltungs- und Bildungs-Lektüre.

Alle 8 Tage 1 Nr. | Alle 14 Tage 1 Heft
Vierteljähr. M. 3.50 zu je 60 Pfg.

Abonnements
nimmt die unterzeichnete Buchhandlung gern entgegen, ebenso sendet sie auf Verlangen eine Probenummer kostenlos oder das erste Heft zur Ansicht ins Haus.

Ig. v. Kleinmayr
& Fed. Bamberg
Buchhandlung in Laibach.

Gratis!

Um unsere Firma, die in Paris die größte ihrer Branche ist, möglichst schnell in Österreich einzuführen, verpflichten wir uns, jedermann ein in feinsten Aquarellmalerei ausgeführtes, künstlerisch vollendetes

Porträt in Lebensgröße vollständig kostenlos

anzufertigen, vorausgesetzt, daß der Empfänger des Gemäldes uns bei seinen Freunden und Bekannten empfiehlt. — Man wolle eine Photographie mit dieser Annonce und gleichzeitiger Angabe der genauen Adresse an das Kunstinstitut

E. Altmeyer & Cie., 8, rue du Loing, Paris XIV

(Lieferanten des Offizierskorps der französischen Armee und Marine)

einsenden. — Auf der Rückseite der Photographie ist die Farbe der Haare, der Augen und des Teints anzugeben. — Die Lieferung des Porträts erfolgt in zirka 8 bis 14 Tagen nach Erhalt der Photographie, welche letztere unversehrt mit der Sendung wieder zurückgeschickt wird.

NB. Diese einzig aussergewöhnliche Offerte ist nur für 1 Porträt pro Familie und auch nur von heutigem Tage ab für 10 Tage gültig.

Unser Kunstinstitut, seit 9 Jahren bestehend, hat nur Lob und Anerkennung für seine Arbeiten gefunden und ist nicht mit solchen Firmen zu verwechseln, welche Gratis-Porträts offerieren und den Besteller zum Kaufe eines Rahmens anhalten. — Das ist bei uns nicht der Fall und Sie sind frei, Ihren Rahmen zu kaufen, wo es Ihnen beliebt. Bitte noch unsere artistischen Aquarell-Porträts nicht mit gewöhnlichen Kohlenstift-Vergrößerungen zu vergleichen.

Nachstehend einige Urteile, welche uns in letzter Zeit zugegangen sind:

Von einer größeren Geschäftsreise zurückkehrend, ist mir das von Ihnen angefertigte Porträt in die Hände gekommen und kann Ihnen daher erst heute meinen Dank und Freude aussprechen.

Das Bild ist sehr schön ausgefallen und kann ich nicht genug die große Ähnlichkeit und die wahrhaft künstlerische Ausführung desselben hervorheben.

Es soll mein Bestreben sein, Ihre Firma in meinen Bekanntenkreisen bestens zu empfehlen.

Hochachtungsvoll
Heinrich Rapp
Tintenfabrikant
Ulm a. Donau.

(1295)



Das mir in so liebenswürdiger Weise gratis zur Verfügung gestellte Porträt habe ich empfangen und kann nicht umhin, Ihnen meine vollste Anerkennung über die wirklich künstlerische Ausführung desselben auszusprechen.

Ich danke Ihnen nochmals verbindlichst für Ihr freundliches Entgegenkommen und werde nicht unterlassen, Sie durch Empfehlung in meinem weitesten Bekanntenkreise dafür nach Möglichkeit schadlos zu halten.

Hochachtungsvoll
G. Kranner,
Automobil- und Fahrradhandlung
Straßburg i. E.
Alte Korngasse Nr. 2.

Kontorist

der deutschen und der slovenischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, wird per **15. Mai aufgenommen**. Stenographen bevorzugt.

Anträge vermittelt sub „**Kontorist 41**“ die Administration dieser Zeitung. (1273) 2

Gegründet 1842.
Wappen-, Schriften- und Schildermaler Brüder Eberl
Laibach
 Miklošičstraße Nr. 6
 Ballhausgasse Nr. 6.
 Telephon 154. (970) 19

Für Blutarme und Rekonvaleszenten!

Trinket echten **Marsala** in Flaschen! $\frac{7}{10}$ Liter à K 1.50
 sowie besten **Wermut-Wein** $\frac{7}{10}$ Liter K 1.—
 Mehrere Sorten bester und billigster Flaschenweine.
 Direkter Import. (1261) 10-2
FRANCESCO CASCIO, LAIBACH
 Schellenburggasse Nr. 6.

Vajenec

za večjo kavarno v Ljubljani se takoj sprejme.
 Več pove upravništvo tega lista. (1262) 3-3

Gelddarlehen

erhalten von 200 K aufwärts Personen jeden Standes bei 4 K monatl. Rückzahlung mit oder ohne Giranten durch **J. Neubauer**, behördl. konzess. Eskomptebureau, **Buda-pest, VII., Alsó erdősor 10.** Retourmarke erbeten. (1244) 6-3

Moll's Seidlitz Pulver.

Moll's Seidlitz-Pulver sind für Magenleidende ein unübertreffliches Mittel, von einer den Magen kräftigenden und die Verdauungstätigkeit steigenden Wirkung und als milde auflösendes Mittel bei Stuhlverstopfung allen drastischen Purgativs, Pillen, Bitterwässern etc. vorzuziehen. — Preis der Originalschachtel K 2.—. Falsifikate werden gerichtlich verfolgt.

Nur echt, wenn jede Schachtel und jedes Pulver **A. Moll's** Schutzmarke und Unterschrift trägt.

Moll's Franzbranntwein u. Salz.

Moll's Franzbranntwein und Salz ist ein namentlich als schmerzstillende Einreibung bei Gliederreißen und den anderen Folgen von Erkältungen bestbekanntes Volksmittel von muskel- und nervenkräftigender Wirkung. Preis der plomb. Original-Flasche K 1.90. Hauptversand durch Apotheker **A. Moll**, k. u. k. Hoflieferant, Wien, I., Tuchlauben 9. In den Depots der Provinz verlange man ausdrücklich **A. Moll's Präparate**. — Depots in **Laibach**: **M. Leustek**, Apotheker; **Stein: J. Močnik**, Apotheker; **Rudolfswert, J. Bergmann**, Apotheker. (2355) 45

Nur echt, wenn jede Flasche **A. Moll's** Schutzmarke trägt und mit Bleiplombe verschlossen ist.



Bilder aus Italien

30. Tausend

Preis: K 2.16.

Dies Buch will denen, die Italien lieben, zur FREUDE sein. Ob solche den Boden des schönen Landes schon je betreten haben oder nicht, wird da wenig Unterschied machen. Die Bilder sind als die Besten aus einer großen Zahl deutscher Amateurphotographien ausgewählt. Fast 200 AMATEURE hatten [zusammen weit mehr als 3000] italienische Aufnahmen zur Verfügung gestellt und unter den aufgenommenen 174 Bildern ist keines, das nicht über das rein Vedutenhafte durchaus hinausginge. Kaum eines, dem nicht schon als Bild an sich in besonderem Maße ein starker und intimer Reiz eignete. So darf das Buch bei aller Anspruchslosigkeit bitten, ERNST genommen, und nicht mit einer Sammlung der üblichen italienischen «Ansichten» verwechselt zu werden.

Zu beziehen von (1272) 4-1
Jg. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg's
 Buchhandlung in Laibach.

Kundmachung.

Infolge des Beschlusses der heute abgehaltenen Generalversammlung der Aktionäre der K. K. priv. Oesterreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe gelangt die für das Jahr 1908 festgesetzte Dividende von Kronen 30.— per Aktie gegen Einziehung des mit dem Fälligkeitstermine «1. Mai 1909» bezeichneten **Aktien-Coupons Nr. 3**

- in **Wien** bei der **Liquidatur der Anstalt**,
- » **Laibach** bei der **Filiale der Anstalt**,
- » **Bozen, Bregenz, Brünn, Feldkirch, Gablonz, Görz, Innsbruck, Karlsbad, Lemberg, Mäh-risch-Ostrau, Olmütz, Pola, Prag, Reichen-berg, Teplitz, Triest, Troppau** und **Warns-dorf** bei den **Filialen der Anstalt**,
- » **Budapest** bei der **Ungarischen Allgemeinen Creditbank**,
- » **Berlin** bei der **Direktion der Disconto-Gesell-schaft**,
- » » » dem Bankhause **S. Bleichröder**,
- » » » » **Mendelssohn & Co.**,
- » » » der **Bank für Handel und Industrie**,
- » **Breslau** bei dem **Schlesischen Bankverein**,
- » » » Bankhause **E. Heimann**,

- in **Dresden** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Abteilung Dresden**,
- » **Frankfurt a. M.** bei der **Direktion der Disconto-Gesellschaft**,
- » » bei der **Filiale der Bank für Handel und Industrie**,
- » **Hamburg** bei dem Bankhause **L. Behrens & Söhne**,
- » » » » **M. M. Warburg & Co.**,
- » » » bei der **Norddeutschen Bank in Hamburg**,
- » **Köln** bei dem Bankhause **Sal. Oppenheim jr. & Co.**,
- » **Leipzig** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt**,
- » **München** bei der **Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank**,
- » » bei **Merck, Finck & Co.**

vom **7. April d. J.** ab zur Auszahlung.
 Die Coupons, auf deren Rückseite der Name des Einreichers ersichtlich zu machen ist, sind mit Begleit-scheinen einzureichen.

Wien, am 6. April 1909.

K. K. PRIV. OESTERREICHISCHE CREDIT-ANSTALT FÜR HANDEL UND GEWERBE.